



Wirtschaftlichkeitsbonus in der KV-Abrechnung

Eine Interpretationshilfe

Hier finden Sie allgemeine Hinweise, mit denen wir Sie bei der Interpretation Ihrer Abrechnung unterstützen. Die Darstellung ist aber keine Anleitung, die Sie 1:1 auf Ihre Abrechnung anwenden können. Dazu sind die Abrechnungen der regionalen KVen zu unterschiedlich aufgebaut und verwenden verschiedene Begrifflichkeiten. Trotzdem sind grundsätzliche Erklärungen möglich, da alle auf den geltenden EBM-Vorgaben basieren.

1. Anzahl der ambulant kurativen Behandlungsfälle

Die Kennzahl zur Berechnung des praxisspezifischen individuellen Fallwertes und des Wirtschaftlichkeitsbonus (hier abgekürzt: WIBO).

Wenn Sie Patienten in Selektivverträgen wie dem HzV betreuen, werden Fallzahlen mit und ohne Fällen aus Selektivverträgen aufgeführt. Fälle im Selektivvertrag werden in der Abrechnung mit der Ziffer 88192 gekennzeichnet.

In diesem Beispiel 1.642 (mit Selektivvertrag) und 1.354 (ohne Selektivvertrag). Anhand der Differenz der beiden Zahlen (hier 288) können Sie erkennen, ob Sie in Ihrer Abrechnung die Pseudoziffer 88192 korrekt angegeben haben.

Eine deutliche Diskrepanz zwischen den beiden Zahlen (KV und Ihre) sollten Sie überprüfen. Für die Berechnung des arztpraxisspezifischen Fallwertes werden alle Behandlungsfälle herangezogen (hier 1.642), für die Berechnung des WIBO die Fälle ohne Selektivvertrag (hier 1.354).

HINWEIS: BERECHNUNG DER EINZELNEN WERTE

Aus welchen Zahlen der jeweilige Wert, z. B. die Behandlungsfälle, berechnet wurde, können Sie aus der Formel in der Klammer ableiten, die in der entsprechenden Zeile angegeben wird.

Im Beispiel die Zeile 1.3:

WIBO relevante Behandlungsfälle (1.1 - 1.2). Die Zahlen in der Klammer beziehen sich auf die Zeilen, aus denen die Werte stammen.

1.1 Eingereichte Behandlungsfallzahl	1.728 Fälle
1.2 Nicht WIBO-relevante Fälle (Fälle ohne VP/GP/KP und 88192/88194 lt. Präambel 32.1 EBM)	86 Fälle
1.3 WIBO-relevante Behandlungsfallzahl (1.1 - 1.2)	1.642 Fälle
1.4 WIBO-relevante Behandlungsfallzahl ohne Selektivvertrag (Fälle mit VP/GP/KP ohne 88192/88194)	1.354 Fälle

2. Laborkosten

Aufstellung der Kosten für die Laborleistungen Ihrer Praxis. Diese setzen sich zusammen aus den Kosten der in Ihrer Praxis erbrachten, bezogenen (Muster 10A) und überwiesenen Leistungen (Muster 10).

Außerdem finden Sie hier die Laborkosten, die durch Nutzung der Ausnahmekennziffern Ihren Fallwert

nicht belasten. Aus diesen Daten berechnet Ihre KV Ihre fallwertrelevanten Kosten.

Hier: Zeile 2.5 Gesamt WIBO-relevant

Reduzieren Sie Ihre Laborkosten durch die Nutzung der (Ausnahme) Kennziffern mindestens um ca. 15 %, spricht dies dafür, dass bei deren Nutzung in Ihrer

Praxis keine grundsätzlichen Fehler passieren. In welchem Umfang Sie optimieren können, verrät diese Betrachtung nicht.

Einige KVen geben direkt die um die Ausnahmekennziffern reduzierten (fallwertrelevanten) Laborkosten an. In diesem Fall ist die beschriebene Bewertung nicht möglich.

2.1	aus eigener Abrechnung	1.114,95 Euro
2.2	davon Kosten bei Ausnahmeindikation	1.016,75 Euro
2.3	auf Auftrag veranlasst	4.761,12 Euro
2.4	davon Kosten bei Ausnahmeindikation	1.519,95 Euro
2.5	Gesamt WIBO-relevant (2.1 + 2.3 - 2.2 - 2.4)	3.339,37 Euro

3. Arztpraxisspezifischer Fallwert

Die Kennzahl Ihrer Praxis zur Berechnung des WIBO. Für jedes Quartal neu

berechnet aus den Behandlungsfällen (Zeile 1.3) und

den fallwertrelevanten Laborkosten (Zeile 2.5).

3	Arztpraxisspezifischer Fallwert (2.5 / 1.3)	1,42 Euro
----------	--	------------------

1.1	Eingereichte Behandlungsfallzahl	1.209 Fälle
1.3	WIBO-relevante Behandlungsfallzahl (1.1 - 1.2)	1.209 Fälle
2.5	Gesamt WIBO-relevant (2.1 + 2.3 - 2.2 - 2.4)	1.718,55 Euro

4. Wirtschaftlichkeitsfaktor

Bestimmt den Anteil des WIBO, der Ihnen ausbezahlt wird. Er wird anhand der im EBM beschriebenen Formel bestimmt aus: dem für Ihre Praxis

berechneten arztpraxisspezifischen Fallwert und den im EBM festgelegten arztgruppenspezifischen unteren bzw. oberen Fallwerten.

Bei einigen KVen wird nicht der Faktor (0 bis 1), sondern eine Quote (0% bis 100%) angegeben.

5	Wirtschaftlichkeitsfaktor $[(4.4 - 3) / (4.4 - 4.3)]^{1)}$	1,00
----------	--	-------------

Maximaler WIBO in Punkten	15.428,0
Anerkannter WIBO in Punkten	13.955,3
Anerkennungsquote	90,46%

5. Wirtschaftlichkeitsbonus in Punkten

Berechnet anhand der für Ihre Praxis vorliegende Werte:

ambulant kurative Behandlungsfälle (970) x EBM-Punktwert Ihrer Arztgruppe (19) x berechnetem Wirtschaftlichkeitsfaktor (1,00)* = 18.430*

Dieser Wert wird mit dem aktuellen Fallpunktwert (seit 01.01.2019: 10,8226 cent) multipliziert und so Ihr Bonus in Euro bestimmt.

Teilweise wird der Wirtschaftlichkeitsfaktor auch auf die EBM-Punktwerte für den WIBO angewendet und der so berechnete Wert mit den Behandlungsfällen multipliziert.

* Zahlen stammen aus dem gezeigten Beispiel 1) Diese Werte können Rundungsdifferenzen aufweisen.

4.1	Häufigkeit GOP 32001	970
4.2	Arztpraxisspezifische Fallpunktzahl GOP 32001 nach EBM ¹⁾	19,0 Punkte
4.3	Arztspezifischer unterer begrenzter Fallwert ¹⁾	1,60 Euro
4.4	Arztspezifischer oberer begrenzter Fallwert ¹⁾	3,80 Euro
5	Wirtschaftlichkeitsfaktor $[(4.4 - 3) / (4.4 - 4.3)]^{1)}$	1,00
6	Zugestandene Punktzahl, ggf. nach Begrenzung gemäß Kapitel 32 (4.1 x 4.2 x 5) ¹⁾	18.430,0 Punkte

5	Wert des Labor-WIBO (GOP 32001 EBM) für die Praxis	
5.1	GOP-Wert EBM	19,0 Punkte
5.2	GOP-Wert quotiert (5.1 x 4.3)	12,8 Punkte